

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

1 | 2025



Neue Assistenzsysteme

Technische Entwicklungen für
Arbeitsschutz an Tisch- und
Formatkreissägemaschinen

Schwerpunkt

Gefährdungsbeurteilung:
Fragen und Antworten
zur Erstellung

Gesundheitsschutz

Individualprävention für Haut,
Atemwege, Lärm und
Muskel-Skelett-Erkrankungen



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Neues Jahr, gewohnt überzeugende Argumente für den Arbeitsschutz

Mit dieser ersten Ausgabe des BGHM-Magazins im Jahr 2025 möchten wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, weiter dabei unterstützen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an Ihrem Arbeitsplatz und in Ihrem Betrieb voranzubringen. Auch oder gerade in herausfordernden Zeiten sind beides Themen, die in Betrieben mitgedacht, geplant und umgesetzt werden sollten. Denn: Wer Beschäftigten sichere und gesunde Arbeitsplätze bietet, trägt so dazu bei, dass sie gerne bleiben und sich motiviert für die Belange des Betriebs einsetzen. Eine Win-win-Situation.

In diesem Heft informieren wir Sie zum Beispiel über das Anschlagen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz oder über neue Assistenzsysteme für Tisch- und Formatkreissägemaschinen. Bestimmt ist einiges an Wissen in Sachen Arbeitsschutz dabei, das für Sie nützlich ist. Für den hoffentlich nie eintretenden Fall eines Arbeits- oder Wegeunfalls mit Verletzungsfolgen oder einer Berufskrankheit erfahren Sie außerdem, welche Leistungen die BGHM erbringt.

In diesem Sinne: Arbeiten Sie auch dieses Jahr sicher und bleiben Sie gesund!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall
(BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv. Red.-leitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-magazin@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
Evers Druck GmbH, Ernst-Günter-Albers-
Str. 13, 25704 Meldorf

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten
Bilder und Grafiken liegen die
Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © Summit Art Creations/stock.
adobe.com

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine
andere gewerbliche Nutzung bedarf der
schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 01/2025 (Februar). Stand:
Anfang Januar 2024

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die
auf Personen bezogen sind, meint die
gewählte Formulierung stets alle Ge-
schlechter, auch wenn aus Gründen der
leichteren Lesbarkeit nur die männliche
oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder. Der Bezugspreis
ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nach-
druck mit Quellenangabe, auch auszugs-
weise, nur mit Genehmigung der
Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskrip-
te, Fotos usw. wird keine Gewähr über-
nommen und auch kein Honorar gezahlt.
Für Informationen unter den Links, die
auf den in dieser Ausgabe vorgestellten
Internetseiten aufgeführt werden,
übernimmt die Herausgeberin keine
Verantwortung.

ISSN 1612-5428



08

© Sperran Fall Protection Deutschland GmbH & Co. KG



14

© Shutterstock.com



22

© BGHW/bundesfoto GbR, Fotograf: Gera Aschoff

Sicheres & gesundes Arbeiten

- 08** Anschlag von PSA gegen Absturz
Einrichtungen kennen, sicher betreiben
- 10** Tisch- und Formatkreissägemaschinen
Assistenzsysteme für mehr Arbeitsschutz
- 12** Schweißrauchminderung
Starke Kooperation für Betriebe
- 14** Schwerpunkt Gefährdungsbeurteilung
Zentrales Element für den Arbeitsschutz
- 18** E-Learning für den Arbeitsschutz
Online-Angebote zu zentralen Themen

Leben & Leistung

- 20** Individualprävention
Gesundheitsschutz hat Tradition
- 22** Reha-Management
Das Leben nach dem Unfall gestalten
- 26** Wahlhelferinnen und -helfer
Ehrenamt ist gesetzlich unfallversichert
- 27** Urteil zum Homeoffice
Autounfall in der Mittagspause

Alles auf einen Klick

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-magazin.de



Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen

- DGUV Information 209-001 „Mensch und Arbeitsplatz – Arbeiten mit Handwerkzeugen“
- TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“
- DGUV Information 213-116 „Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen“

Überarbeitungen

- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DGUV Information 212-621 „Gehörschutz“
- DGUV Information 212-686 „Gehörschützer-Kurzinformation für Personen mit Hörminderung“
- DGUV Information 205-026 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen“

Mehr im Netz

www.bghm.de, Webcode 895



Neues Online-Seminar „Vorsorge und Eignungsbeurteilungen – Arbeitsmedizinische Aspekte“

Wann ist arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig und wann eine Eignungsbeurteilung? Welche Aufgaben haben alle Beteiligten und wo steht das? Im neuen Online-Seminar „Vorsorge und Eignungsbeurteilungen – Arbeitsmedizinische Aspekte“ beantworten BGHM-Fachleute diese und weitere Fragen zum Thema. Zielgruppe des zweistündigen Online-Angebots sind Arbeitsschutz-Verantwortliche, die bei der Organisation von Vorsorge und Eignungsbeurteilungen unterstützen.

Die Teilnehmenden erhalten in dem Seminar einen Überblick über Anlässe für Vorsorge und Eignungsbeurteilungen und lernen die entsprechenden Rechtsgrundlagen kennen. Es geht um

- die Aufgaben der beteiligten Personen – Unternehmerinnen und Unternehmer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und -ärzte,
- die Auswahl und die Beauftragung der Untersuchungsanlässe sowie
- den Umgang mit Teilnahmebescheinigungen beziehungsweise Eignungsbeurteilungen.

Zudem werden die häufigsten Anlässe für Vorsorge und Eignungsbeurteilungen für die

Betriebe der Branchen Holz und Metall erläutert.

Die Lerninhalte basieren auf der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV), den im September 2024 neu aufgelegten „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ und der im Mai 2024 erschienenen DGUV Information 250-010 „Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis“.

Sichern Sie sich Ihren Platz für das Online-Seminar „Vorsorge und Eignungsbeurteilungen – Arbeitsmedizinische Aspekte“ über das Reservierungsportal (Suchbegriff: „Eignung“). Wir freuen uns auf Sie!

Mehr im Netz

- Fachartikel „DGUV Empfehlungen veröffentlicht“ in BGHM-Magazin 4/2022, Seite 10: www.bghm.de, Webcode 4677
- DGUV Information 250-010: www.bghm.de, Webcode 239
- Reservierungsportal: seminare.bghm.de, Suche nach „Eignung“



BGHM-Seminare, Fachveranstaltungen und Messen 2025

Präventionswissen und Informationen zu sicherer und gesunder Arbeit auf den neuesten Stand zu bringen – dabei unterstützt die BGHM ihre Mitgliedsunternehmen mit einem umfassenden Seminarangebot und Fachveranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen. Auch auf Messen sind ihre Expertinnen und Experten vertreten.

80.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bilden sich jährlich in den Seminaren der BGHM weiter. Die Fortbildungen und Qualifizierungen richten sich mit passgenauem Wissen an Unternehmerinnen und Unternehmer, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsratsmitglieder und viele weitere Akteurinnen und Akteure des Arbeitsschutzes. Themen der Seminare sind zum Beispiel Wasserstoffsicherheit, sicheres Schweißen, Fortbildungen für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Meisterinnen und Meister des Tischler-/Schreinerhandwerks oder der sichere Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln.

Darüber hinaus informiert die BGHM in Fachveranstaltungen auch 2025 wieder über neue

Entwicklungen und Erkenntnisse im Arbeitsschutz für die Branchen Holz und Metall. Themen in diesem Jahr sind unter anderem der betriebliche Explosionsschutz, Strahlarbeiten sowie Licht und Beleuchtung am Arbeitsplatz.

Auf Fachmessen beraten und informieren Expertinnen und Experten der BGHM zu Themen rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie zu ihren Rehabilitations-Leistungen. 2025 wird die BGHM auf den Messen LIGNA, SCHWEISSEN & SCHNEIDEN, Rehacare und A+A vertreten sein. Besucherinnen und Besucher erwarten Exponate, Mitmachaktionen und Vorträge.

Mehr im Netz

Alle Termine sowie weitere Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie unter

- www.bghm.de, Webcode 4556 für die Veranstaltungen, Webcode 13 für das Seminarangebot.

Sozialwahl 2023: Schlussbericht veröffentlicht

Bei der Sozialversicherungswahl – auch Sozialwahl genannt – wählen Versicherte und Arbeitgeber die Vertreterversammlungen und Verwaltungsräte bei den gesetzlichen Kranken-, Renten und Unfallversicherungen in Deutschland. Bei der BGHM können gesetzlich unfallversicherte Beschäftigte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus Holz- und metallverarbeitenden Betrieben so mitbestimmen, wer ihre Interessen in der ehrenamtlich tätigen Selbstverwaltung der BGHM für die sechsjährige Legislaturperiode vertritt. Im Schlussbericht zur Sozialwahl 2023 des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen sind die Ergebnisse und ein Fazit zu finden. So ist aufgrund der seit dieser Wahl gesetzlich vorgeschriebenen Geschlechterquote der durchschnittliche Frauenanteil in den Gremien der sozialen Selbstverwaltung von 22,6 Prozent nach der Wahl 2017 auf 43,2 Prozent gestiegen. Der Bericht enthält zudem Vorschläge, um die soziale Selbstverwaltung zu stärken. Die Empfehlungen: das deutsche Sozialversicherungssystem durch breitere Information bekannter zu machen, die soziale Selbstverwaltung im Grundgesetz zu verankern und sie mit mehr Kompetenzen auszustatten.

Mehr im Netz

- bundessozialwahlbeauftragter.de/events/sozialwahlen
- Die Selbstverwaltung der BGHM: www.bghm.de, Webcode 313

Neue Regelungen in Kraft getreten

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Ende 2024 traten Änderungen der Gefahrstoffverordnung in Kraft. Die Gefahrstoffverordnung dient insbesondere dem Schutz von Beschäftigten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen an ihrem Arbeitsplatz.

Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung wird das aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe 910 (TRGS 910) bekannte risikobezogene Maßnahmenkonzept bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen rechtlich bindend integriert. Das Konzept definiert drei Risikobereiche: geringes (grün), mittleres (gelb) und hohes (rot) Risiko. Dieses „Ampel-Prinzip“ soll Betriebe dabei unterstützen, bei der Arbeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen entsprechende Schutzmaßnahmen risikobezogen festzulegen.

Angepasst werden auch die Regelungen zu Asbest. Diese betreffen neben den Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen auch klare Vorgaben bei zulässigen Tätigkeiten im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Es werden neue Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Asbest formuliert sowie eine sogenannte Mitwirkungs- und Informationspflicht der Veranlasser – zum Beispiel Eigentümer oder Bauträger – eingeführt.

Eine weitere wichtige Änderung beinhaltet die Umsetzung chemikalienrechtlicher Regelungen der Europäischen Union in deutsches Recht. Neu für Unternehmen sind zum Beispiel die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten, wenn bei der Arbeit im Betrieb Gefährdungen

durch reproduktionstoxische – also frucht- und fruchtbarkeitsschädigende – Stoffe auftreten. Auch in diesen Fällen muss künftig ein Expositionsverzeichnis geführt werden. Die DGUV bietet den Betrieben zur Dokumentation die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) an. Diese Datenbank dient der Erfassung und Archivierung von Expositionen gegenüber krebserzeugenden, keimzellmutagenen und neu reproduktionstoxischen Stoffen.

Detaillierte Informationen zu Gefahrstoffen erhalten Betriebe in der GESTIS-Stoffdatenbank, dem Gefahrstoffinformationssystem der DGUV, sowie im GisChem – Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und der BGHM. In einem Video erklärt die BG RCI zudem die Änderungen der Gefahrstoffverordnung, die nicht die Regelungen zu Asbest betreffen.

DGUV/red

Mehr im Netz

- Gefahrstoffverordnung: www.bghm.de, Webcode 260
- TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“: www.bghm.de, Webcode 277
- GESTIS-Stoffdatenbank: www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank
- GisChem: www.gischem.de
- Video der BG RCI: www.bgrci.de -> Prävention -> Präventionsmedien -> Videos -> Gefahrstoffvideos

32,065

SICHER

16

15,999

OHNE

8

32,065

SUCHT

16

BGHM-Sicherheitspreis
Azubi-Sonderpreis

2024 / 2025

Gesucht werden kreative
Ideen für ein (Arbeits-)
Leben ohne Drogen.

Einsendeschluss:

01. April 2025

Alle Infos:
www.bghm.de
Webcode 2900



Anschlagen von PSA gegen Absturz

Möglichkeiten kennen, einordnen und sicher betreiben

Wird Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gegen Absturz) benutzt, sind dafür geeignete Anschlageinrichtungen, wie etwa Einzelanschlagpunkte oder Seil- und Schienensysteme, erforderlich. Ob sie zur PSA gehören, ein Bauprodukt oder Bestandteil einer Maschine sind, hat entscheidenden Einfluss darauf, welche Voraussetzungen Hersteller erfüllen müssen und wie sie zu verwenden und zu prüfen sind.

Als die Europäische Kommission im Jahr 2015 festlegte, dass dauerhaft am Bauwerk verankerte Anschlageinrichtungen nicht mehr als PSA betrachtet werden können, führte das in der Praxis teilweise zu Unsicherheiten bei Herstellern sowie bei den Unternehmen, die diese Produkte montieren oder benutzen. So müssen zum Beispiel vor dem Einsatz von PSA gegen Absturz folgende Fragen beantwortet werden:

- Wann ist eine Anschlageinrichtung eine PSA, ein Bauprodukt oder ein Maschinenteil?
- Dürfen tragfähige Bestandteile von baulichen Anlagen oder anderen Einrichtungen auch zum Anschlagen von PSA genutzt werden?
- Welche Lastannahmen müssen bei einem Nachweis getroffen werden?
- Was ist bei Montage und Prüfung zu beachten?

PSA, Bauprodukt oder Maschinenteil?

Grundsätzlich gilt, dass Anschlageinrichtungen, die von der baulichen Anlage wieder entfernt werden können, wie zum Beispiel Trägerklemmen oder auflastbasierte Anschlageinrichtungen, zur PSA gehören und als Typen B und E in der DIN EN 795 „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlageinrichtungen“ enthalten sind. Damit unterliegen sie der PSA-Verordnung und Hersteller müssen die entsprechenden Vorgaben beachten.

Anschlageinrichtungen, die permanent mit dem Bauwerk verbunden sind – etwa auf dem Dach montierte Einzelanschlagpunkte oder Ringösen –, gehören dagegen seit 2016 zu den Bauprodukten und unterliegen damit der Bauproduktenverordnung. Hier müssen Hersteller andere Vorgaben erfüllen als bei der PSA-Verordnung, beispielsweise was Kennzeichnung und Prüfung betrifft.

Anschlageinrichtungen, die permanent mit einer Maschine verbunden sind, sind Bestandteile der Maschine und unterliegen bis zum 19. Januar 2027 noch der EG-Maschinenrichtlinie, danach der EU-Maschinenverordnung. Damit werden sie durch die Hersteller im Rahmen der Konformitätsbetrachtungen mit beurteilt. Außerdem können auch ausreichend tragfähige Bestandteile von baulichen Anlagen oder anderen Einrichtungen als Anschlagmöglichkeit für PSA gegen Absturz verwendet werden.

Tragfähigkeit mit Lastannahmen berechnen

Doch wann ist eine Anschlageinrichtung oder eine Anschlagmöglichkeit „ausreichend tragfähig“? Um dies sicher festzustellen, werden sogenannte Lastannahmen über die einwirkenden Kräfte getroffen. Beim Auffangen einer Person können Kräfte bis zu 6 Kilonewton an der Anschlageinrichtung oder der Anschlagmöglichkeit auftreten.

Für Anschlageinrichtungen, die zur PSA gehören, werden als Bemessungswerte der Einwirkungen die Kräfte aus der DIN EN 795 verwendet und im Rahmen der Baumusterprüfung nachgewiesen. Bei Anschlageinrichtungen und -möglichkeiten, die Bauprodukte sind, ist für den Nachweis ein sogenannter Teilsicherheitsbeiwert von 1,5 zu berücksichtigen, der beispielsweise Ungenauigkeiten bei Material und Herstellung abdeckt. Damit ist für das Auffangen einer Person eine Kraft von 9 Kilonewton ($6 \text{ kN} \times 1,5$) anzusetzen; die Trag-



fähigkeit ist dann nach den Technischen Bau-
bestimmungen nachzuweisen. Neben der An-
schlageinrichtung oder der Anschlagmöglichkeit
sind dabei auch die Befestigung mit der Unter-
konstruktion und die Unterkonstruktion selbst
einzubeziehen. Für den statischen Nachweis von
Anschlageinrichtungen und Anschlagmöglich-
keiten an Maschinen ist ein Sicherheitsfaktor in
Abhängigkeit von der jeweiligen Produktnorm
vom Hersteller festzulegen und die Lastweiterlei-
tung in die Maschinenstruktur zu berücksichtigen.
Falls keiner vorgegeben ist, wird für die Bemes-
sung ein Sicherheitsfaktor von 1,5 empfohlen.

Prüfung: Qualifikation und Fristen

Die Prüfung von Anschlageinrichtungen nach DIN
EN 795 Typ B und E erfolgt durch eine sachkundige
Person mindestens alle 12 Monate nach den Vorga-
ben des Herstellers. Bei Anschlageinrichtungen als
Bauprodukt wird zwischen der Montage bis ein-
schließlich 2015 und der Montage ab 2016 unter-
schieden. Bei einer Montage bis einschließlich
2015 ist die regelmäßige Prüfung auch durch eine
sachkundige Person mindestens alle 12 Monate
durchzuführen. Bei ab 2016 montierten Anschlag-
einrichtungen gelten die Vorgaben des Herstellers
zur Art der Wartung und den Anforderungen an
die Qualifikation des Wartungspersonals. Auch bei
Anschlageinrichtungen an Maschinen gibt der Her-
steller Angaben zur Prüfung vor. Der Umfang, die
Inhalte und die Fristen müssen hier anhand einer
Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden. Die

wiederkehrende Prüfung ist durch eine befähigte
Person durchzuführen und erfolgt üblicherweise
im Rahmen der Prüfung der gesamten Maschine.

Stephan Mrosek, BGHM

Gut zu wissen

Mehr Informationen zum Thema finden Sie
in der neuen Fachbereich AKTUELL
FBPSA-017 „Anschlageinrichtungen und
-möglichkeiten für PSA gegen Absturz“. Sie
gibt einen Überblick zu den verschiedenen
Anschlageinrichtungen und zeigt beispiels-
weise auf, was beim Inverkehrbringen, der
Montage und der Prüfung zu beachten ist.
Zudem findet sich darin ein Ablaufschema
für die Prüfung von permanent verbunde-
nen Anschlageinrichtungen (Bauprodukte).

Mehr im Netz

- Fachbereich AKTUELL FBPSA-017
„Anschlageinrichtungen und
-möglichkeiten für PSA gegen Absturz“:
publikationen.dguv.de, Webcode p022651

Technische Entwicklung für sichere und gesunde Arbeit

Neue Assistenzsysteme an Tisch- und Formatkreissägemaschinen



Tisch- und Formatkreissägemaschinen sind in holzverarbeitenden Betrieben weit verbreitet. Trotz bestehender Sicherheitsvorkehrungen bergen sie Gefahren, insbesondere wenn Werkstücke entlang des Sägeblatts manuell geführt werden. Assistenzsysteme können diese Risiken reduzieren.

Eine der größten Gefährdungen bei der Arbeit an Tisch- und Formatkreissägemaschinen ist der Kontakt mit dem Sägeblatt. Mithilfe der Sägeblatt-Schutzhaube kann die Gefahrenquelle weitestgehend abgeschirmt werden. Dennoch bleibt ein Spalt, der den Zugriff ermöglicht und den versehentlichen Kontakt mit dem Sägeblatt im Arbeitsablauf nicht ausschließt. Unfälle können sich insbesondere dann ereignen, wenn Bedienpersonen vom Werkstück abrutschen, mit ihren Händen in der Schnittlinie das Werkstück verschieben, schmale Leisten ohne Schiebeh Holz bearbeiten oder versuchen, Reststücke von Holz unter der Schutzhaube zu entfernen.

Angesichts dieser Gefahren haben Maschinenhersteller aktive Systeme zur Verletzungsminderung (Active Injury Mitigation System – kurz AIMS) entwickelt. Sie erkennen eine Hand am oder in der Nähe des Sägeblatts und reagieren sofort: Das Sägeblatt wird blitzschnell unter den Maschinentisch bewegt. Diese Systeme können Verletzungen verhindern oder zumindest die Verletzungsschwere verringern.

Vorteile und Vorgaben

Die neuen Assistenzsysteme für Tisch- und Formatkreissägemaschinen bieten einige Vorteile. Sie sollen die Sicherheit und damit die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessern. Um die



© Anselm / stock.adobe.com

volle Funktion der AIMS ausschöpfen zu können, müssen die Herstellerangaben beachtet werden. Ein Beispiel dafür ist, dass das AIMS deaktiviert werden muss, damit bei bestimmten Materialien keine Fehlauslösung erfolgt. Oder es müssen gute Lichtverhältnisse vorhanden sein, damit die Hand erkannt werden kann. Möglicherweise müssen Arbeitsweisen geändert werden. Es kann notwendig sein, die verwendeten Hilfsmittel, wie beispielsweise Schiebstock und Schiebeh Holz, bezüglich der Farbe oder der Dimension und Form anzupassen.

Kein Ersatz für bewährte Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich ergänzen AIMS die bekannten Sicherheitseinrichtungen – wie etwa die Schutzhaube, die Sägehilfe „Fritz und Franz“ der BGHM oder ein Nachschiebeh Holz – und ersetzen sie nicht. Es ist weiterhin notwendig, alle für die Arbeitsgänge vorgesehenen Schutzeinrichtungen einzu-

stellen und zu verwenden. Die Sägeblatt-Schutzhaube bleibt zum Beispiel unverzichtbar, da sie auch als wirksames Stauberfassungselement dient. Die neuen Schutzsysteme sollen das Risiko schwerer Handverletzungen zusätzlich reduzieren.

Schutz braucht Planung und System

Die Einführung eines AIMS erfordert außerdem spezielle organisatorische Maßnahmen. Bedienpersonen müssen zusätzlich in den neuen Systemen unterwiesen werden, damit sie die korrekte Anwendung und die Herstellervorgaben kennenlernen. AIMS können wie Fahrassistenz-einrichtungen beim Auto deaktiviert werden und in diesem Zusammenhang können nach dem Deaktivieren des Systems Fehler passieren. Daher sollte das bei der Unterweisung besondere Beachtung finden.

In der aktuellen Normungsarbeit zur Formatkreissägemaschine arbeiten unter anderem die Vertreterinnen und Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherungsträger intensiv daran, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen für die Integration von AIMS systematisiert und in die internationale Norm für Formatkreissägen aufgenommen werden.

Daniel Kaiser, BGHM

Mehr im Netz

- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 060: „Arbeiten an Formatkreissägemaschinen“: www.bghm.de, Webcode 2527
- Fachbereich AKTUELL FBHM-104 „Tisch- und Formatkreissägemaschinen – Bau und Ausrüstung zum sicheren Verwenden“: www.bghm.de, Webcode 216

Starke Kooperation für Betriebe

SICHER SCHWEISSEN: Schweißrauchminderung ist jetzt Programm

Dass Großes aus einer BGHM-Veranstaltungsreihe entstehen kann, zeigt die Initiative SICHER SCHWEISSEN. Sie ist aus den seit 2019 regelmäßig stattfindenden BGHM-Schweißrauchkolloquien hervorgegangen. Schwerpunkt der Initiative, der sich zahlreiche Kooperationspartner angeschlossen haben: die Schweißrauchexposition der Beschäftigten in den Betrieben zu reduzieren. Was in diesem Zusammenhang bereits erreicht worden ist und was alles noch auf dem Plan steht, erläutert Rolf Woyzella im Interview. Er ist Aufsichtsperson und Fachreferent für Arbeitsplatzlüftung und Raumlüftung bei der BGHM. Sowohl am Schweißrauchkolloquium als auch an der Initiative SICHER SCHWEISSEN ist er federführend beteiligt.

Herr Woyzella, können Sie beschreiben, was das Ziel des Schweißrauchkolloquiums war?

Der Umgang mit Schweißrauchen ist seit 2015 für die Betriebe herausfordernder geworden, weil in Deutschland ein sehr niedriger Grenzwert für alveolengängige Manganverbindungen eingeführt wurde. Mangan kann, je nach Werkstoff, in Schweißrauch vorhanden sein und den sogenannten Manganismus verursachen. Die Symptome ähneln denen der Krankheit Parkinson. In vielen Fällen ist der Mangan-Grenzwert mit einer einzelnen Schutzmaßnahme nicht einzuhalten, sondern es müssen verschiedene Maßnahmen kombiniert werden. Grundsätzlich gilt, dass alle Möglichkeiten der Schweißrauchminderung genutzt werden müssen, um Grenzwerte einzuhalten und die Beschäftigten bestmöglich zu schützen. Wir wollten gemeinsam mit allen am Schweißprozess Beteiligten Lösungsansätze dafür finden. Also haben wir Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, des staatlichen Arbeitsschutzes, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Fachverbände, der Hersteller und der Wissenschaft im Schweißrauchkolloquium zusammengerufen.

Wie groß ist denn das Schweißrauchproblem in den Betrieben?

Seit der Einführung des Grenzwerts für alveolengängige Manganverbindungen werden in Betrieben deutlich häufiger Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Unternehmer gehen auf sehr unterschiedliche Weise mit dieser Problematik um. Die Bandbreite reicht vom großen Ehrgeiz, die Grenzwerte einzuhalten, bis zu der Konsequenz, Schweißarbeiten aus Deutschland abzuziehen. Manche Betriebe können die unter Umständen komplexen Lösungsansätze für eine erfolgreiche Schweißrauchminderung nicht allein entwickeln.

Was hat es mit der Initiative SICHER SCHWEISSEN auf sich? Welche Angebote für Betriebe mit Schweißarbeitsplätzen beinhaltet sie?

Die Initiative SICHER SCHWEISSEN wurde ins Leben gerufen, um die Ergebnisse des Schweißrauchkolloquiums in die Betriebe zu tragen und damit bei der Schweißrauchminderung zu unterstützen. Die Webseite www.sicherschweissen.de ist ein zentrales Element und dient als Wissensportal. Sie wird kontinuierlich weiterentwickelt.





Alle Kooperationspartner bringen neue Erkenntnisse und vor allem ihre Innovationen ein. In einem webbasierten Training zum Thema sicheres Schweißen erhalten Anwenderinnen und Anwender Informationen zu Gefahrstoffen, zu schweißtechnischen Arbeiten und zum Schweißrauchminderungsprogramm.

Wie geht es weiter?

Hauptaufgabe ist es jetzt, die noch offenen Themen als Gemeinschaft kontinuierlich weiter zu bearbeiten. Dazu gehören beispielsweise die Optimierung von Schweißkennlinien oder Draht-Gas-Kombinationen. Zum einen werden wir weiter forschen und Lösungen entwickeln. Zum anderen werden wir Ergebnisse und neue Erkenntnisse veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Ergebnisse gut verständlich sind und in der Fläche ankommen.

Ein Ergebnis der bisherigen Aktivitäten ist die DGUV Information 209-096 „Schweißrauchminderung im Betrieb – Schweißrauchminderungsprogramm“. Worum geht es in der Schrift und welchen Nutzen bringt sie den Betrieben?

Die DGUV Information, die im Sommer 2023 veröffentlicht wurde, kann sowohl bei der Beurteilung als auch bei der Minderung der Gefährdung durch Schweißrauche in der Praxis unterstützen. Die Schrift ist in aktueller Fassung auf das Metall-Schutzgasschweißen (MIG/MAG-Schweißen) ausgerichtet. Das Schweißrauchminderungsprogramm beschreibt die notwendigen Schritte (siehe Grafik) zur Beurteilung und Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes an Schweißarbeitsplätzen. Auf der Basis des Schweißrauchminderungsprogramms kann in Betrieben ein betriebs- oder arbeitsplatzbezogener Schweißrauchminderungsplan aufgestellt werden. Arbeitsschutzverantwortliche können damit relevante Faktoren des gesamten Schweißprozesses systematisch betrachten und optimieren.

Herr Woyzella, herzlichen Dank für das Gespräch!

1. Ermittlung der Ausgangslage im Betrieb

2. Bewertung der Schutzmaßnahmen – Vergleich mit dem Stand der Technik

3. Auswahl zusätzlicher Schweißrauchminderungsmaßnahmen

4. Schweißrauchminderungsprognose

5. Erstellung eines Schweißrauchminderungsplans – mit Priorisierung von Maßnahmen und Zeitplan

6. Durchführung geeigneter Maßnahmen

7. Wirkungskontrolle

Die sieben Schritte des Schweißrauchminderungsprogramms aus der DGUV Information 209-096



Rolf Woyzella,
Aufsichtsperson und
Fachreferent für
Arbeitsplatzlüftung und
Raumlüftung bei der BGHM

Mehr im Netz

www.sicherschweissen.de

Schwerpunktthema

Die Gefährdungsbeurteilung – Fragen und Antworten

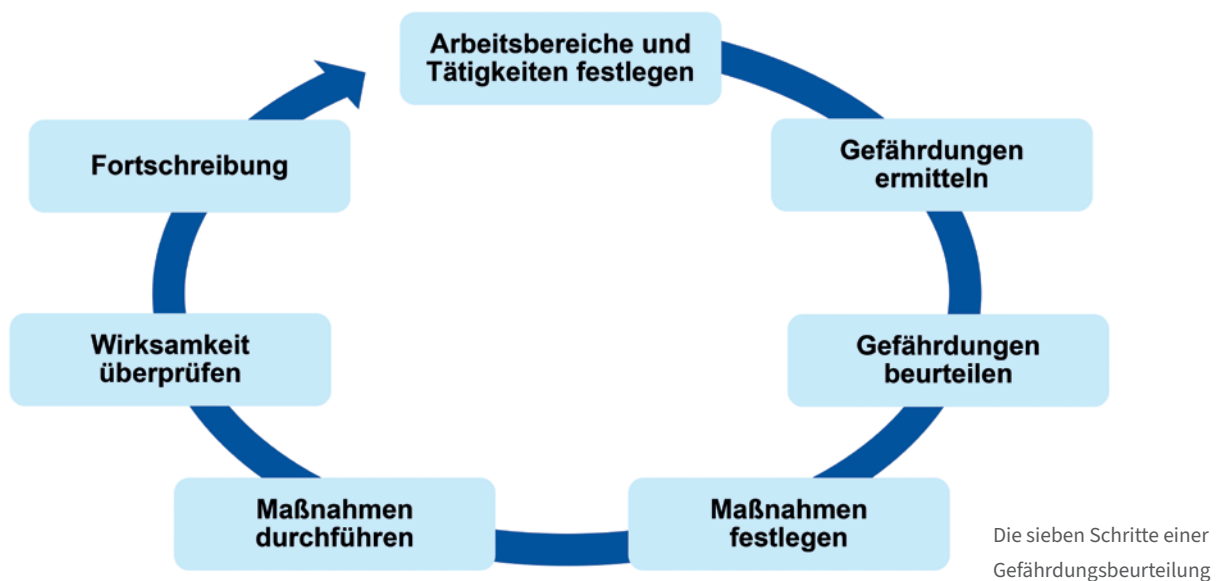


In jedem Betrieb muss es sie für jeden Arbeitsplatz geben und trotzdem haben manche noch nie von ihr gehört: Die Rede ist von der Gefährdungsbeurteilung. Verantwortlich dafür, dass sie erstellt wird, ist der Unternehmer. Doch was ist eigentlich das Ziel einer Gefährdungsbeurteilung? Wann muss sie gemacht werden? Wer führt sie durch? Und gibt es eine empfehlenswerte Vorgehensweise? Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist für den Arbeitsschutz das zentrale Element. Mit ihrer Hilfe werden alle potenziellen Gefährdungen, denen Beschäftigte während ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind, ermittelt und bezüglich der Auswirkung auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beurteilt. Auf Basis dieser Beurteilungen sind Arbeitsschutzmaßnahmen im Unternehmen abzuleiten und umzusetzen. Diese müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Wenn sich im Unternehmen in Bezug auf den Arbeitsschutz etwas ändert, beispielsweise beim Kauf einer neuen Maschine oder wenn ein neuer Arbeitsprozess eingeführt wird, ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend anzupassen.

Wo ist die gesetzliche Grundlage für Gefährdungsbeurteilungen zu finden?

Die Forderung, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, ist in verschiedenen Rechtstexten zu finden. Die maßgebliche Basis für den Arbeitsschutz in Deutschland ist das Arbeitsschutzgesetz, das in §5 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ die Pflicht zur Gefährdungs-



beurteilung beinhaltet. Auch im Jugendarbeitschutzgesetz, in der Gefahrstoffverordnung oder in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ findet sich jeweils die Forderung, dass eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist.

Welche Vorgehensweise hat sich bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung bewährt?

Zunächst ist es sinnvoll, einen abgrenzbaren Arbeitsbereich auszuwählen und diesen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Die Schnittstellen zu anderen Arbeitsbereichen sollten dabei gut definiert sein, damit durch die Gliederung des Unternehmens keine Lücken entstehen und alle Bereiche berücksichtigt werden. Wenn die Abgrenzung vorgenommen ist, werden die Arbeitsprozesse, die es in dem Bereich gibt, und die dabei entstehenden potenziellen Gefährdungen betrachtet. Dafür hat es sich bewährt, etwa anhand einer Liste aller denkbaren Gefährdungen vorzugehen, um möglichst jeden gefährdenden Faktor zu berücksichtigen. Solche Listen finden die für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen Personen beispielsweise in der BGHM-Information 102 „Beurteilen von Gefährdungen und Belastung – Anleitungshilfe zur systematischen Vorgehensweise, sichere Schritte zum Ziel“.

Sind die Gefährdungen im Arbeitsbereich identifiziert, gilt es, deren Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz zu bewerten. Dafür ist es notwendig, rechtliche Vorgaben etwa zu Grenzwerten oder Geboten und Verboten zu kennen. So kann der Ist-Zustand des Arbeitssystems realistisch eingeschätzt werden. Beispiele sind hier die Regelungen für Absturzhöhen oder Lärmgrenzwerte. So fordert die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung Schutzmaßnahmen bei Überschreitung eines gewissen Lärmpegels. Die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ definiert zum Beispiel, ab wie vielen Metern Höhe in welchen Bereichen Absturzgefahr besteht, die Maßnahmen erfordert. An Arbeitsplätzen ist dies beispielsweise ab 2 Metern Arbeitshöhe der Fall, an Verkehrswegen bereits ab 1 Meter. Wenn Beschäftigte versinken können, etwa bei Tätigkeiten mit Schüttgut, besteht schon ab 0 Metern Absturzgefahr und Arbeitsschutzmaßnahmen sind erforderlich.

Sind alle zutreffenden Gefährdungen und Belastungen beurteilt, müssen auf dieser Basis Arbeitsschutzmaßnahmen entwickelt werden. Sind keine bestimmten Maßnahmen vorgeschrieben, kann der Unternehmer eigene Schutzmaßnahmen festlegen, die die Gefährdungen und die Belastungen beseitigen oder auf ein Minimum reduzieren.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden und die Maßnahmen sind



im Alltag auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Denn nicht alles, was im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überlegt und erarbeitet wurde, führt in der Praxis zum gewünschten Erfolg. Daher müssen sich Unternehmer und Führungskräfte regelmäßig von der Umsetzung und der Wirksamkeit der gewählten Schutzmaßnahmen ein Bild machen.

Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch?

Die Verantwortung für die Durchführung trägt der Unternehmer als Leitung des Betriebs. Er kann die Beurteilung der Arbeitsbedingungen grundsätzlich selbst durchführen, wenn er die notwendigen Kenntnisse dafür besitzt. Im Rahmen einer Pflichtenübertragung ist es aber auch möglich und gegebenenfalls sinnvoll, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auf Führungskräfte in Abteilungen oder Bereichen zu übertragen. Diese machen dann die Gefährdungsbeurteilung für den ihnen zugewiesenen Bereich eigenverantwortlich.

Fehlt dem Unternehmer oder den Führungskräften das Fachwissen, um bestimmte Aspekte der Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, gibt es im Betrieb Personen, die zur Unterstützung herangezogen werden können. Zunächst sind hier die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt eine gute Anlaufstelle. Ihre Rollen bei der fachlichen Beratung des Unternehmens in Sachen Arbeitsschutz beinhalten auch, dass sie bei der Gefährdungsbeurteilung mitwirken.

Sicherheitsbeauftragte, die die Aufgabe haben, Führungskräfte im Arbeitsschutz zu unterstützen, kennen sich üblicherweise in den Arbeitsprozessen und dem Arbeitsschutz im von ihnen betreuten Betriebsteil gut aus und können eine Hilfe

sein. Auch die Mitarbeitenden an den Arbeitsplätzen, die beurteilt werden, können wertvolle Hinweise geben, um Gefährdungen bei ihrer Tätigkeit zu ermitteln oder sinnvolle Schutzmaßnahmen abzuleiten. Werden die Beschäftigten eingebunden, fühlen sie sich zudem mehr wertgeschätzt und nehmen wahr, dass das Thema Arbeitsschutz im Betrieb ernst genommen und unter Beteiligung der Belegschaft optimiert wird.

Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Eine Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich durchzuführen, bevor Beschäftigte einer Gefährdung ausgesetzt werden, also beispielsweise bevor eine neue Maschine in Betrieb genommen, ein neuer Gefahrstoff eingesetzt oder ein neuer Arbeitsablauf etabliert wird.

Sie ist spätestens dann erneut zu durchlaufen, wenn Änderungen bekannt werden. Dazu gehören zum Beispiel Änderungen in der Rechtslage, Änderungen beim Stand der Technik oder neue Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen – sowohl aus dem überbetrieblichen beispielsweise auf Branchenebene als auch aus dem innerbetrieblichen, etwa auf Basis von Auswertungen zu Unfällen oder Beinaheunfällen. Auch die Ergebnisse der internen Wirksamkeitskontrolle können Anlass für eine erneute Gefährdungsbeurteilung sein. Wurde eine Maßnahme als nicht wirksam bewertet oder wird das Risiko durch diese Maßnahme nicht auf ein akzeptables Minimum reduziert, muss erneut eine Beurteilung durchgeführt werden. Als Folge müssen andere oder zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden und ihre Wirksamkeit muss erneut überprüft werden.



Warum lohnt sich der Aufwand für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung?

Eine sinnvolle und umfangreiche Gefährdungsbeurteilung ist nicht nur eine gute Basis für Rechtssicherheit in Bezug auf den Arbeitsschutz. Sie ist auch eine große Chance, das eigene Unternehmen sicher aufzustellen und dabei Führungskräfte sowie Beschäftigte sinnvoll zu beteiligen.

maßnahmen, einer Übersicht über durchzuführende Vorsorgeuntersuchungen und der Erstellung einer Dokumentation der Ergebnisse. Die „Gefährdungsbeurteilung online“ wird stetig weiterentwickelt und dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Boris Seipp, BGHM

Welche Hilfestellung bietet die BGHM?

Die BGHM unterstützt mit verschiedenen Angeboten. Auf der Website ist unter „Gefährdungsbeurteilungen“ eine erste Hilfestellung zu finden. In der „Übersicht aller Musterbetriebe“ können sich insbesondere Arbeitsschutz-Verantwortliche aus kleineren Unternehmen Dokumente herunterladen, die sie bei der Ermittlung von Gefährdungen und der Ableitung von Schutzmaßnahmen unterstützen. Die dort verlinkte BGHM-Information 102 „Beurteilen von Gefährdungen und Belastung“ bietet tiefere Informationen zum Prozess der Gefährdungsbeurteilung und den möglichen Gefährdungsfaktoren.

Die BGHM stellt für Arbeitsschutz-Verantwortliche aus Mitgliedsbetrieben zum Thema Gefährdungsbeurteilung zudem Seminarangebote zur Verfügung. Der Online-Kurs „Gefährdungsbeurteilung im Betrieb“ im BGHM-Lernportal enthält die wichtigsten Informationen zur gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung.

Das Tool „Gefährdungsbeurteilung online“ steht BGHM-Mitgliedsbetrieben exklusiv zur Verfügung. Die cloudbasierte Software unterstützt Unternehmen Schritt für Schritt bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung bis hin zur Terminerinnerung für noch zu ergänzende Schutz-

Aufsichtspersonen beraten und unterstützen

Wenn die Unterstützungsangebote der BGHM einmal nicht ausreichen sollten, um alle noch so kniffligen Fragestellungen im Zusammenhang mit Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu beantworten, sprechen Sie einfach Ihre zuständige Aufsichtsperson an, die Sie im Arbeitsschutz beraten und unterstützen kann.

Mehr im Netz

- Website „Gefährdungsbeurteilungen“ mit „Musterbetrieben“ zum Herunterladen: www.bghm.de, Webcode 213
- BGHM-Information 102 „Beurteilen von Gefährdungen und Belastung“: www.bghm.de, Webcode 239
- Seminarangebot: seminare.bghm.de
- Online-Kurs „Gefährdungsbeurteilung im Betrieb“: lernportal.bghm.de
- Gefährdungsbeurteilung online: www.bghm.de, Webcode 3552



Online-Angebote zu zentralen Themen

E-Learning für den Arbeitsschutz? Mit Sicherheit gut.

Mit digitalen oder elektronischen Medien anschaulich lernen, und zwar so, „dass was hängen bleibt“ – das ist mit E-Learning möglich. Denn viele Menschen können sich bewegte Bilder besonders gut einprägen. Kommt dann noch Aktivität dazu, zum Beispiel indem ein Arbeitsprozess virtuell geübt wird, bleibt Gelerntes noch besser in Erinnerung. Ob Wissensauffrischung oder Lernen mit dem Ziel, nach erfolgreich bestandener Prüfung ein Zertifikat zu erhalten: Die BGHM setzt E-Learning in vielen Bereichen der Qualifizierung ein. Für ihre Mitgliedsbetriebe und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist das ein gewinnbringender und darüber hinaus kostenfreier Service.

In vielen Mitgliedsunternehmen der BGHM werden regelmäßig Instandhaltungs- sowie Bau- und Montagearbeiten auf Dächern durchgeführt. Eine Ursache für Arbeitsunfälle, wie Abstürze oder Durchstürze, ist oft, dass Verkehrswege oder Arbeitsplätze nicht ausreichend gesichert sind oder dass nicht durchtrittsichere Bauteile betreten werden. Um solche Unfälle zu verhindern, stellt die BGHM das umfangreiche Online-

Angebot „Sicheres Begehen von Dächern“ zur Verfügung. „Für Betriebe ist es eine unkomplizierte Möglichkeit, um kurzweilige und nachhaltig wirksame Schulungen anzubieten“, sagt Christiane Most-Pfannebecker, Leiterin des Seminar- und Qualifizierungsbereichs der BGHM. Ein web-basiertes Training vermittelt zum Beispiel anhand einer praxisnahen Arbeitssituation Schritt für Schritt, welche Strategien Instandhaltungsarbeiten sicherer machen können. Eine virtuelle 360°-Dachbegehung veranschaulicht die Gefahren auf Dächern und führt die passenden Schutzmaßnahmen vor Augen. In einem Präventionsgespräch diskutieren Präventionsfachleute vorbeugende Handlungsweisen und Schutzmaßnahmen. Musterdokumente, etwa ein Unterweisungsnachweis und der Erlaubnisschein für Instandhaltungsarbeiten auf Dächern, und eine Bibliothek runden das Angebot ab.

Die BGHM unterstützt Betriebe auch bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung mit einem digitalen Lernangebot. Die didaktisch aufbereiteten Module begleiten durch den gesamten Prozess. In ein E-Learning-Angebot zu Lärm können Nutzerinnen und Nutzer mit einem Hörtest starten. Aber auch die Personen, die die Stimme im Test noch wahrnehmen können, sollten am Online-Kurs teilnehmen, um zu erfahren, wie Lärm im Betrieb gemindert oder vermieden werden kann.

„Unser Ziel ist es, dass das E-Learning dort Nutzen bringt, wo es gebraucht wird: in den Betrieben vor Ort. Primäre Zielgruppe sind die Verantwortlichen, also Unternehmer, Unternehmerinnen, Führungskräfte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die das Wissen daraus weitergeben und beispielsweise die 360°-Dachbegehung in Unterweisungen nutzen“, so Most-Pfannebecker.

Blended Learning: Die Kombination macht's

Bei der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) setzt die BGHM ebenfalls auf E-Learning. Genauer gesagt auf Blended Learning. Digitale Lern- und Übungsangebote werden mit dem bewährten Format des Präsenzseminars kombiniert. Die Sifa-Ausbildung besteht aus sechs Lernfeldern. Die ersten fünf sind für alle Berufsgenossenschaften einheitlich. Das letzte Lernfeld mit der Nummer 6 ist branchenspezifisch. Es geht also speziell um Themen, die für Betriebe in den

Branchen Holz und Metall relevant sind. Beispielhaft dargestellte betriebstypische Situationen und Sachverhalte mit besonderer Relevanz fördern den Lernprozess. Neben dem Pflichtmodul „Trennen und Zerspanen“ sind während der Online-Phase zwei weitere Module aus einer Auswahl von zurzeit neun Themenfeldern zu bearbeiten, zum Beispiel zur Holzbearbeitung und -verarbeitung oder zu Gefahrstoffen. Nach erfolgreichem Abschluss der Sifa-Ausbildung erhalten die Teilnehmenden das Ausbildungszertifikat, mit dem sie in Zukunft ihre Aufgaben als „Fachkraft für Arbeitssicherheit der Branchen Holz und Metall“ erfüllen dürfen.

Christiane Most-Pfannebecker betont: „Wir entwickeln unsere E-Learning-Angebote kontinuierlich weiter. Das Gefahrstoff-Modul aus der Sifa-Ausbildung beispielsweise haben wir aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen frei zugänglich gemacht. Es ist ja quasi schon in der Praxis getestet und für gut befunden worden.“

Eva Ebenhoch, BGHM

Gut zu wissen

Das BGHM-Lernportal enthält zahlreiche E-Learning-Angebote der BGHM, unter anderem „Sicheres Begehen von Dächern“ oder „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“. Auch Online-Kurse zu verschiedenen Arbeitsschutz-Themen oder die Lernvideo-Reihe „Quick & Safe Praxisinformationen“ sind unter der Adresse lernportal.bghm.de abrufbar.

Neben ihrem breiten Online-Angebot stellt die BGHM eine große Auswahl an Präsenz-Seminaren zur Verfügung. Insgesamt lassen sich jedes Jahr rund 80.000 Unternehmerinnen und Unternehmer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsratsmitglieder oder andere Arbeitsschutz-Verantwortliche qualifizieren.

Mehr im Netz

Infos rund um die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit – inklusive Selbsteinschätzung für Interessierte und Buchungsmöglichkeit für das Lernfeld 1: www.bghm.de, Webcode 635

Gesundheitsschutz mit langer Tradition

Individualprävention mit System

Besteht bei Beschäftigten die konkrete Gefahr, dass eine Berufskrankheit entstehen, wiederaufleben oder sich verschlimmern könnte, verpflichtet der Gesetzgeber die Unfallversicherungsträger in § 3 der Berufskrankheitenverordnung dazu, dem mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Genau hier kommt die Individualprävention (IP) ins Spiel.

Es ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag der Unfallversicherungsträger und damit auch der BGHM, Menschen zu helfen, bei denen der Verdacht auf eine Berufskrankheit (BK) besteht oder bei denen sie bereits bestätigt worden ist. Darüber hinaus ist es auch eine wichtige soziale Aufgabe. Geeignete Präventionsmaßnahmen sollen den Betroffenen dabei helfen, den Beruf, mit dem sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, weiter ausüben zu können. Neben dem wirtschaftlichen Faktor spielt hier auch die soziale Komponente eine große Rolle: Die Beschäftigten sollen weiter am Arbeitsleben teilhaben.

Seit fast 30 Jahren bietet die BGHM ihren Versicherten Verfahren der Individualprävention an. Allein 2023 wurden insgesamt 4.617 Aufträge zum IP-Verfahren in den vier Themenbereichen Atemwege, Haut, Lärm und Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) abgeschlossen.

Daraus resultierende Maßnahmen umfassten 2023 zum Beispiel die Bereitstellung von Handschuhen und Hautmitteln als Muster bei IP Haut oder ergonomische Hilfsmittel bei IP MSE, um Arbeitsplatzverhältnisse zu optimieren.



Der Weg zur Individualprävention

In einem IP-Verfahren klären Aufsichtspersonen und geschulte IP-Beraterinnen und -Berater der BGHM Betroffene detailliert über BK-relevante Einwirkungen an ihrem aktuellen Arbeitsplatz auf. Sie erläutern Schutzmaßnahmen, vermitteln Wissen, verdeutlichen Sinn und Ziele von Maßnahmen und zeigen die Vorteile der Mitwirkung auf. Dass die Beraterinnen und Berater für Fragen zur Verfügung stehen, macht Versicherte handlungssicher und stärkt gleichzeitig ihre Eigenverantwortung. Um das bestehende betriebliche Schutzkonzept zu optimieren, werden zudem im Zusammenwirken mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen identifiziert, erprobt und umgesetzt.

Darüber hinaus haben die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und die Berufsgenossenschaft für Gesund-

heitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in den vergangenen Jahren verschiedene Präventionsmaßnahmen für Versicherte ins Leben gerufen, darunter beispielsweise Rücken-, Knie-, Hüft- oder Schulterkollegs mit physiotherapeutischer und arbeitsmedizinischer Unterstützung. Seit 2021 werden in einer Pilotphase in der Bezirksverwaltung Nord Betroffene der BGHM in entsprechende Maßnahmen der Sekundärprävention eingebracht.

IP-Verfahren auch bei ehemaligen BKen mit Unterlassungszwang

Für neun Berufskrankheiten galt bis zu einer Änderung im Berufskrankheiten-Recht zum 01. Januar 2021 ein Unterlassungszwang. Das bedeutete, dass der ausgeübte Beruf aufgegeben werden musste, damit daraus resultierende Gesundheitsschäden als Berufskrankheit anerkannt werden konnten.

Mit der Änderung im Berufskrankheiten-Recht fiel dieser Unterlassungszwang weg. Die BKen, die das betraf, können seitdem auch dann anerkannt werden, wenn die Beschäftigten der zugrundeliegenden Tätigkeit weiter nachgehen. Sind die Betroffenen also weiterhin berufstätig und es besteht der Verdacht, dass sie dabei einer relevanten Einwirkung ausgesetzt sind, wird ein IP-Verfahren durchgeführt. Damit wird der gesetzliche Auftrag erfüllt, beruflich bedingten Gesundheitsschäden bei Verdacht auf eine BK entgegenzuwirken. Wenn sich Anzeichen einer beruflich bedingten Erkrankung zeigen, werden auch hier in Zusammenarbeit mit dem oder der Versicherten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsprechende individuelle Schutzmaßnahmen identifiziert und am Arbeitsplatz implementiert.



Reha-Management

Das Leben nach dem Unfall gestalten

Ein kleiner Moment kann alles verändern: Unfälle haben für die Betroffenen oft gravierende Folgen. Handelt es sich um Wege- oder Arbeitsunfälle, unterstützt die BGHM ihre Versicherten mit vielfältigen Leistungen – immer mit dem Ziel, die Gesundheit sowie die berufliche und soziale Teilhabe bestmöglich wiederherzustellen. Wie das gelingen kann, zeigt das Beispiel des heute 18-jährigen Lukas Zaunbrecher. Er verunglückte auf dem Weg in den Ausbildungsbetrieb schwer.

Gartenarbeit sei eigentlich nicht sein Ding, sagt Lukas. Dennoch lässt er sich für die Fotos zu diesem Beitrag fröhlich lachend im elterlichen Garten ablichten. Es ist für ihn keine Selbstverständlichkeit, dass er sich so frei und eigenständig auf dem heimischen Grundstück bewegen kann. Erst der Offroad-Elektrorollstuhl hat das möglich gemacht.

Sekundenbruchteile mit Folgen

Seit einem Unfall im September 2022 fehlen Lukas das linke Bein und Teile seines Beckenrings. Es war ein sonniger, etwas kühler Morgen. Der damals 16-Jährige fuhr mit dem Roller von seiner Heimatstadt, dem nordrhein-westfälischen

Heinsberg aus, ins circa zwanzig Kilometer entfernte Wegberg. In einem dort ansässigen Autohaus absolvierte er damals eine Ausbildung zum Bürokaufmann. Die tiefstehende Sonne wurde ihm an diesem frühen Dienstag zum Verhängnis: Beim Abbiegen von der Landstraße übersah Lukas einen auf der Gegenspur fahrenden weißen SUV – und fuhr in diesen hinein. Das ist der Unfallhergang, wie ihn die Polizei ermittelt hat. „Ich habe selbst keine Erinnerung mehr daran“, sagt Lukas. Ein paar Sekunden mit Folgen für sein weiteres Leben.

Lukas wurde unmittelbar nach dem Unfall in die Uniklinik Aachen gebracht, dort wurden multiple Verletzungen diagnostiziert. Der linke Oberschenkelknochen war gebrochen, ebenso das Becken auf beiden Seiten, der Unterkiefer und ein Brust-

»Ich will immer selbstständiger werden und nicht dauernd auf Hilfe angewiesen sein.«

Lukas Zaunbrecher

wirbel. Außerdem hatte Lukas massive Weichteilverletzungen davongetragen. Mehrere Operationen folgten, doch das linke Bein war nicht mehr zu retten. Auch ein Teil des linken Beckens musste amputiert werden.

„Als ich Lukas das erste Mal getroffen habe, war er noch kaum ansprechbar wegen all der Schmerzmittel, die er bekommen hatte“, erinnert sich Dorothea Blümel, Reha-Managerin bei der BGHM. Sie übernahm Lukas' Betreuung nur kurze Zeit nach dem Unfall. Denn er verunglückte auf dem Weg in den Ausbildungsbetrieb – damit handelte es sich um einen sogenannten Wegeunfall. Ebenso wie bei einem Arbeitsunfall greift dann nicht die Krankenversicherung, sondern die gesetzliche Unfallversicherung. In Lukas' Fall ist das die BGHM, bei der er als Auszubildender in einem Autohaus versichert ist.

Alles aus einer Hand

Sind Versicherte so schwer verletzt wie Lukas, werden sie von den Reha-Managerinnen und Reha-Managern der BGHM intensiv betreut. Unter dem Leitbild „Alles aus einer Hand“ finden sie in enger Absprache mit den Betroffenen und mit einem Netzwerk aus Dienstleistenden individuelle Lösungen für die Heilbehandlung, die gesundheitliche Rehabilitation sowie für die berufliche und soziale Teilhabe.

Für Lukas ging es zunächst um rein praktische Dinge: Ein Pflegebett musste her und die Versorgung mit Schmerzmitteln und Pflegematerialien sichergestellt werden. Seine Eltern reduzierten die Arbeitszeit, um für ihren Sohn da sein zu können – dafür bekamen sie Pflegegeld von der BGHM. „Dann ging es recht schnell auch schon mit ersten Therapien los“, sagt Blümel. Sie organisierte zunächst eine Kinder- und Jugendtherapeutin, die in der ersten Zeit regelmäßig zu Lukas nach Hause kam. Denn der Unfall war ein dramatischer Einschnitt, für den Heranwachsenden genauso wie für seine Familie. Die therapeutische Begleitung half ihnen dabei, eine posttraumatische Belastungs-

störung gar nicht erst entstehen zu lassen. „Hausbesuche sind in diesem Zusammenhang keine übliche Leistung“, sagt Blümel. „Ich musste lange suchen, bis ich jemanden gefunden hatte, der zu Lukas nach Hause kam. Aber ich hielt es hier für sehr wichtig.“

Ende 2022 begann Lukas mit Krankengymnastik, das war ein erster Schritt zurück in Richtung Mobilität, ebenso wie die Wohnungshilfe, die er einige Monate nach dem Unfall erhalten hat. So werden Versicherte darin unterstützt, trotz ihrer Einschränkungen Eigenständigkeit zurückzugewinnen und nach Möglichkeit im gewohnten Zuhause zu bleiben. Lukas wohnt nach wie vor im Haus seiner Eltern und möchte dort auch in den nächsten Jahren bleiben. Im November 2022, nur wenige Wochen nach dem Unfall, kam deshalb ein Architekt in das Einfamilienhaus. Er machte Vorschläge für sinnvolle Umbauten, damit Lukas sich auch mit Rollstuhl gut darin bewegen kann.

Ein Außenaufzug etwa, mit dem Lukas problemlos zwischen den beiden Etagen des Hauses hin- und herwechseln kann. Außerdem wurde das Bad umgebaut und der Eingangsbereich sowie der Ausgang zur Terrasse wurden von der Höhe her einander angeglichen. Sollte in Zukunft Bedarf entstehen, wäre auch der rollstuhlgerechte Umbau der Küche möglich. Bisher mache sich der Teenager allenfalls mal ein Spiegelei selbst, sagt Blümel, aber vielleicht entwickle sich das Interesse am Kochen ja noch.



Mithilfe der eingebauten Rampe kann Lukas eigenständig ins Auto fahren.

»Wir konnten mit Frau Blümel über jeden Vorschlag sprechen. Gemeinsam haben wir abgewogen, ob das Hilfsmittel oder die Therapie Lukas nützen könnte, dann habe ich den Antrag gestellt.«

Dirk Zaunbrecher, Lukas' Vater

Mit allen geeigneten Mitteln

Für Lukas ist es aktuell viel wichtiger, wieder unter Leuten zu sein. „Mir ist das anfangs schwergefallen. Weil ich nicht mehr konnte wie früher, habe ich mich erst mal sehr zurückgezogen“, sagt er heute. Selbstständigkeit und Mobilität wiederzuerlangen, war deshalb sein wichtigstes Ziel. Ganz besonders habe ihm dabei der geländegängige Rollstuhl geholfen. Kirmes auf der Wiese? Beim Fußballspiel auf dem Bolzplatz zuschauen? Das ist heute kein Problem mehr, Lukas ist dabei. Auch Ausflüge in den Wald sind wieder möglich.

Ohnehin ist der 18-Jährige sehr aktiv. Er ist Co-Trainer im örtlichen Fußballverein, geht mit seinen Freunden regelmäßig feiern und lässt sich auch den rheinländischen Karneval nicht entgehen. Neu für sich entdeckt hat er den Rollstuhlbasketball. Er trainiert einmal in der Woche mit seiner Mannschaft. Bleibt er längerfristig dabei, wird ihm die BGHM einen Sportrollstuhl zur Verfügung stellen. Denn neben der physischen und psychischen Genesung achten die Reha-Managerinnen und -Manager ganz besonders auch auf die soziale Teilhabe. Die Versicherten sollen

Liebgewonnenes aus dem Leben vor dem Unfall nicht einfach aufgeben müssen und ebenso neuen Leidenschaften folgen können. „Unser Augenmerk liegt darauf, dass wir mit allen geeigneten Mitteln helfen, mit dem Schicksalsschlag umzugehen“, sagt Blümel. „Wir gehen ja nicht zum Versicherten hin und zählen erst mal auf, was alles nicht mehr geht. Stattdessen versuchen wir gemeinsam, das Leben nach dem Unfall bestmöglich zu gestalten.“ Das sei in Lukas' Fall auf vielen Ebenen gelungen. Auch deshalb, weil er, ebenso wie seine Familie, sehr positiv an die Heilbehandlung und die Therapien herangegangen ist. „Lukas und seine Eltern haben den Blick immer nach vorne gerichtet“, so Blümel.

Große Ziele

Lukas ist weit gekommen in den vergangenen zwei Jahren. Und er hat viel vor. Er übt zum Beispiel, mit einer Prothese zu gehen, damit er nicht mehr ständig auf den Rollstuhl angewiesen ist. Dafür ist ihm eine Beinprothese mit einem sogenannten Beckenkorb, der den fehlenden Teil des Beckens



Selbstständig im Garten bewegen:
Der Offroad-Elektrollstuhl macht
es möglich.

Mit dem Außenaufzug kann Lukas zwischen den beiden Etagen des Einfamilienhauses wechseln.

ersetzt, angepasst worden. Im Frühjahr 2024 war er für mehrere Wochen in einer Reha, um das Laufen mit der neuen Prothese zu lernen. Das große Ziel: Lukas möchte auch draußen damit unterwegs sein. „Ich will immer selbstständiger werden und nicht dauernd auf Hilfe angewiesen sein“, sagt er. Auch die Rehabilitation geht weiter. Mit Ergotherapie versucht er zum Beispiel, die Phantomschmerzen in den Griff zu bekommen.

Schon seit August 2024 ist Lukas wieder in Ausbildung – im ursprünglichen Betrieb und in der gewohnten Berufsschule. Weil er nach wie vor mehrere Stunden in der Woche Therapien und Reha-Maßnahmen absolviert, macht er die Lehre aber mittlerweile in Teilzeit. Evelyn Schäfer, seit Januar 2024 aufgrund einer Änderung von Zuständigkeiten Lukas' Reha-Managerin, unterstützt ihn nach wie vor auch bei der beruflichen Wiedereingliederung. Wäre eine Weiterarbeit am alten Arbeitsplatz oder eine Umsetzung innerhalb des Betriebs nicht möglich gewesen, hätte ihn die BGHM bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzmöglichkeit oder Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung unterstützt. Bis zum Abschluss seiner Ausbildung kann er im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin auf die Unterstützung der BGHM setzen. Ansprüche auf medizinische Heilbehandlung sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Prothesen hat er sogar ein Leben lang.

Ein gemeinsamer Weg

Für die Versorgung seit dem Unfall zieht Dirk Zaunbrecher, Lukas' Vater, ein positives Fazit, was die Unterstützung der BGHM angeht. „Wir waren ja überwiegend im Kontakt mit Frau Blümel und unserem Ansprechpartner in der Hilfsmittelabteilung, Stephan Holterbosch. Das hat hervorragend geklappt“, sagt er. Bei telefonischen Anfragen seien sie in den meisten Fällen binnen kürzester Zeit zurückgerufen und Absprachen zu hundert Prozent eingehalten worden. Bemerkenswert findet Zaunbrecher, wie offen die Reha-Managerinnen und -Manager auch für die Mitarbeit der Angehörigen sind. „Ich habe viel selbst recherchiert, etwa



zu Behandlungsmöglichkeiten oder Hilfsmitteln, die eine Unterstützung für Lukas sein könnten. Wir konnten mit Frau Blümel über jeden Vorschlag sprechen. Gemeinsam haben wir abgewogen, ob das Hilfsmittel oder die Therapie Lukas nützen könnte, dann habe ich den Antrag gestellt“, sagt Zaunbrecher.

Es werden wohl noch einige Reha-Maßnahmen und Herausforderungen auf Lukas' Weg zu einem selbstständigen Leben folgen. Dabei immer an der Seite von Familie Zaunbrecher: das Reha-Management der BGHM.

Lisa Bergmann, BGHM



Dorothea Blümel,
Reha-Managerin der BGHM

Ehrenamt

Wahlhelferinnen und -helfer sind gesetzlich unfallversichert

Für die Bundestagswahl im Februar werden rund 650.000 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und -helfer gebraucht. Diese sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal und unterstützen bei der Auszählung der Stimmzettel. Dabei gilt grundsätzlich: Personen, die ehrenamtlich im Auftrag einer Schule, der Gemeinde oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts tätig werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Das gilt entsprechend auch für Wahlhelferinnen und -helfer. Die Kosten des Versicherungsschutzes tragen die zuständigen Kommunen oder Länder.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

- Teilnahme an Schulungen für Wahlhelferinnen und -helfer
- Tätigkeiten am Wahltag wie Öffnung und Schließung des Wahllokals, Ausgabe der Stimmzettel, Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses, Freigabe der Wahlurne, Auszählung der Stimmzettel
- Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung der Wahl wie Vorbereitungen oder Aufräumen im Wahllokal
- Hin- und Rückwege, die mit dem Ehrenamt verbunden sind

Nicht gesetzlich unfallversichert sind hingegen private Aktivitäten, wie zum Beispiel Essen, Trinken oder gemütliches Beisammensein nach der Wahl.



Welche Leistungen erbringen die Unfallversicherungsträger?

Sollte bei den genannten Tätigkeiten ein Unfall passieren, bietet die gesetzliche Unfallversicherung umfassende Leistungen:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Stationäre Heilbehandlung und Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe
- Verletztenrente bei bleibenden Unfallschäden
- Kostenerstattung beim Verlust von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Brille, Hörgerät oder Rollstuhl
- Psychologische Betreuung nach gewalttätigen Übergriffen

DGUV/red

Mehr im Netz

- DGUV Infoblatt „Versichert bei der ehrenamtlichen Wahlhilfe“: www.dguv.de, Webcode p021979
- #GewaltAngehen – Kampagne der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gegen Gewalt bei der Arbeit und in der Bildung: www.dguv.de/gewalt-angehen

Homeoffice und Versicherungsschutz

Wege für Essenspause sind versichert



Gilt ein Autounfall in der Mittagspause auf dem Weg von einem Restaurant zurück ins heimische Büro als Arbeitsunfall? Darüber entschied nun das Bayerische Landessozialgericht (LSG).

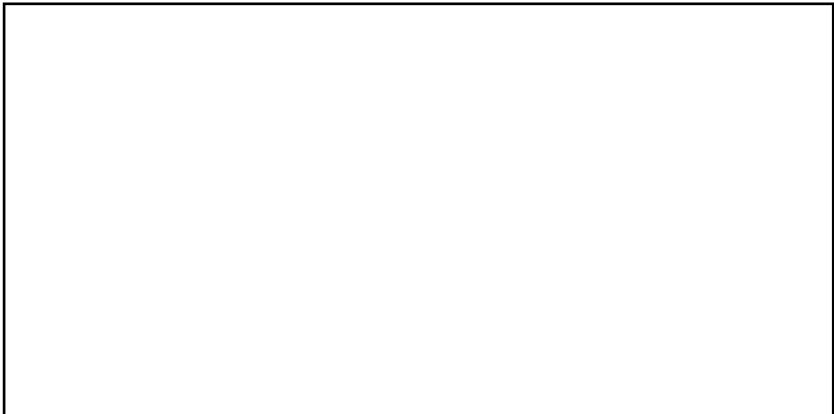
Die Klägerin arbeitete am Unfalltag von zu Hause aus und fuhr in der Mittagszeit mit ihrem Pkw zu einem Mitnahme-Restaurant. Auf dem Rückweg nach Hause kollidierte sie mit einem entgegenkommenden Wagen. Das LSG hatte nun zu entscheiden, ob es sich dabei um einen versicherten Arbeitsunfall handelte.

Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall sind erfüllt

Das LSG war der Auffassung, dass die in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Grundsätze zu den Wegen von Versicherten zur Nahrungsaufnahme oder -beschaffung grundsätzlich auch bei der Arbeit im Homeoffice Anwendung finden. Die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall waren also erfüllt, da die Klägerin als Angestellte eine versicherte Person war und einen Unfall mit Gesundheitsschaden hatte. Sie befand sich zwar nicht auf einem Betriebsweg, war aber im Rahmen der Wegeunfallversicherung versichert, weil sie einen mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg zum Ort der Tätigkeit zurücklegte.

Laut einer arbeitsvertraglichen Regelung hatte die Klägerin die Möglichkeit, am Unfalltag im Homeoffice zu arbeiten. Erfüllungsort der Arbeitsleistung war daher der Wohnort der Klägerin. Zudem war sie bei ihrer Tätigkeit von zu Hause aus persönlich in die betriebliche Ablauforganisation eingebunden und in vergleichbarer Weise wie bei ihrer Tätigkeit im Betrieb an betriebliche Vorgaben gebunden: Die Arbeitszeit war vertraglich umrissen. Die Klägerin musste an Meetings und Teambesprechungen teilnehmen. Die Pausen konnten zwar individuell gestaltet werden, jedoch war die Dauer festgelegt. Sie hatte darüber hinaus das Essen mit der Handlungstendenz besorgt, es unmittelbar nach ihrer Rückkehr nach Hause zu verzehren und damit die benötigte Arbeitskraft auch noch am Nachmittag aufrechtzuerhalten (Bayerisches Landessozialgericht, 20. Juni 2024, Aktenzeichen: L 17 U 215/23).

Thomas Dunz, BGHM



BGHM

AUF SOCIAL MEDIA



SCHAUEN SIE VORBEI!